



## Sendevereinbarung

zwischen

**Radiofabrik – Verein Freier Rundfunk Salzburg**

und dem/der RadiomacherIn:

Vorname	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>
Straße, Hausnr., Stiege, Tür	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefonnummern	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
Basisworkshop absolviert am (MM.JJ.)	<input type="text"/>

### Vereinbarte Sendung

Nr.	Sendungsname	Wochentag	Beginn	End	Min.	Häufigkeit
1						

Dem/der RadiomacherIn wird unter nachfolgenden Bedingungen **für die Dauer eines Jahres** im hier vereinbarten Ausmaß Sendezeit zur Verfügung gestellt. Er/sie ist SendungsverantwortlicheR gemäß den Senderichtlinien der Radiofabrik.

Eine Verlängerung der Sendevereinbarung nach Ablauf eines Jahres ist möglich und mit der Programmkoordination abzuklären.

### Voraussetzungen

Dem/der RadiomacherIn wurden die Senderichtlinien in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung sowie die in den Studioräumlichkeiten ausgehängte Studioordnung zur Kenntnis gebracht. Er/sie verpflichtet sich, die dort beschriebenen Abläufe und Regelungen in seiner/ihrer Radioarbeit einzuhalten.

Der/die RadiomacherIn hat einen Basisworkshop absolviert und wurde über die rechtlichen Rahmenbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Der/die RadiomacherIn handelt nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit. Er/sie haftet dem Verein Freier Rundfunk Salzburg – Radiofabrik bzw. der Sendeanlagen

GesmbH dafür, dass die Radiosendung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder in Rechte Dritter eingreift; wird der Verein oder die Sendeanlagen GmbH – aus welchem Grund auch immer – in Anspruch genommen oder bestraft, ist der/die RadiomacherIn zur schad- und klagloshaltung verpflichtet. Ebenso haftet der/die RadiomacherIn für Inhalte, die von ihr/ihm auf der Internet Website der Radiofabrik (Sendungs-Weblogs) veröffentlicht werden.

### **UrheberInnen- und Nutzungsrechte**

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg ist berechtigt, Produktionen des/der RadiomacherIn für wissenschaftliche Zwecke, für Dokumentations- bzw. Archivierungszwecke auf Bild- oder Schallträger festzuhalten.

### **Abwicklungsbedingungen**

Dem/der RadiomacherIn obliegt die rechtzeitige Bereitstellung des Sendematerials. Der Verein Freier Rundfunk Salzburg übernimmt keine Haftung für das Sendematerial.

Im Falle einer technischen Störung in der automatisierten Sendungsaufzeichnung, können die RadiomacherInnen aufgefordert werden, selber für die gesetzliche Aufzeichnungspflicht zu sorgen.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg kann den/die RadiomacherIn zur Führung von Musiklisten auffordern.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg übernimmt die Koordination und Ausstrahlung der Produktionen des/der RadiomacherIn während des vereinbarten Zeitraumes.

Die Verschiebung aus technischen oder programmplanerischen Gründen oder aus höherer Gewalt auf einen dem/der RadiomacherIn zumutbaren anderen Sendetermin ist zulässig.

Schadenersatz bzw. jede Haftung des Vereins Freier Rundfunk Salzburg für Schäden, die durch Nichtsendung an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit entstehen, ist ausgeschlossen.

Hält der/die RadiomacherIn die beantragte Sendezeit ohne Ankündigung öfter als zwei mal nicht ein, führt dies zum Verlust der zugesagten Sendezeit für den/die RadiomacherIn.

Die Erlaubnis zur Nutzung aller Räumlichkeiten und Einrichtungen des Vereines erfolgt aufgrund sorgfältiger und umsichtiger Nutzung durch die RadiomacherInnen und deren Gäste. Der Verein Freier Rundfunk Salzburg kann diese Vereinbarung jederzeit aufkündigen, wenn diese nicht gegeben ist.

Salzburg am

Radiofabrik – Verein Freier Rundfunk Salzburg

.....

Unterschrift RadiomacherIn